

DIE STADT

AMTSBLATT DER KLINGENSTADT SOLINGEN

73. Jahrgang

Sonderausgabe Donnerstag, 10. Dezember 2020

BEKANNTMACHUNG

Ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und der Bekämpfung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 10. Dezember 2020

Gemäß den §§ 16 Absatz 1 Satz 1, 25, 28 Absatz 1, 28 a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen - Infektionsschutzgesetz (IfSG) - vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1385), in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV NRW S. 602) in der jeweils gültigen Fassung und §§ 3, 10 und 16 Coronaschutzverordnung NRW (CoronaSchVO) vom 30.10.2020 (GV NRW S. 1043 b) in der jeweils gültigen Fassung wird zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen Folgendes angeordnet:

1. Regelung

1. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung an Orten unter freiem Himmel i. Sinne des § 3 Abs. 2 Ziff. 8 Coronaschutzverordnung NRW für folgende Bereiche im Solinger Stadtgebiet:
 - Sämtliche Fußgängerzonen
 - Folgende öffentliche Plätze und Straßen:
 - a. Friedrich-Ebert-Straße 71/74 (Einmündung Stübener Straße) bis Kreuzung Friedrich-Ebert-Straße/Schwindstraße/Wiedenhofer Straße
 - b. Graf-Wilhelm-Platz (gelegen zwischen Bergstraße, Am Neumarkt, Kölner Straße) einschließlich vorliegendem Busbahnhof
 - c. Kölner Straße 80 (Einmündung Kirchstraße) Richtung Mummstraße bis Ende (Mühlenplatz)
 - d. Mummstraße
 - e. Kieler Straße im Bereich des Bremsheyplatzes (Beginn und Ende Keldersstraße) einschließlich Busbahnhof
 - f. Ohligser Markt
 - g. Am Neumarkt ab Kreuzung Bergstraße bis Einmündung Peter-Knecht-Straße/Kölner Straße

Herausgegeben von:

Klingenstadt Solingen

Der Oberbürgermeister

Pressestelle, Postfach 10 01 65, 42601 Solingen

Verantwortlich Birgit Wenning-Paulsen
Fon 0212 290 - 2613

Redaktion Ilka Fiebich
Fon 0212 290 - 2111, Fax 290 - 74 2111

E-Mail amtsblatt@solingen.de

Satz Klingenstadt Solingen, Mediengestaltung

Veröffentlichung/ Vertrieb Digital unter www.solingen.de/amtsblatt. In gedruckter Form liegt es kostenlos in Verwaltungsgebäuden und Bürgerbüros aus. Nachdruck und Veröffentlichungen jeder Art sind nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig. Erscheint wöchentlich.

Die öffentlichen Sitzungsunterlagen sind im Büro des Oberbürgermeisters, Ratsangelegenheiten, Walter-Scheel-Platz 1, 42651 Solingen, einzusehen.

Gedruckt auf nach „Der Blaue Engel“ zertifiziertem Papier.

- h. Peter-Knecht-Straße
- i. Kölner Straße ab Einmündung Peter-Knecht-Straße Richtung Mummstraße bis Ende (Mühlenplatz)
- j. Ufergarten ab Einmündung Eiland bis Kreisverkehr Dreieck/Kölner Straße/ Bergstraße ab Einmündung Kasernenstraße bis Einmündung Kölner Straße
- k. Klosterwall
- l. Konrad-Adenauer-Straße ab Einmündung Mummstraße bis Konrad-Adenauer-Straße 45 (Einmündung Klemens-Horn-Straße) bzw. Konrad-Adenauer-Straße 34 (Einmündung Merianstraße)
- m. Wilhelmstraße ab Einmündung Keldersstraße bis Einmündung Düsseldorf Straße inklusive des öffentlichen Parkplatzes vor den Hausnummern Wilhelmstraße 3 – 7
- n. Keldersstraße ab Kreuzung Wilhelmstraße bis Einmündung Forststraße
- o. Forststraße ab Einmündung Keldersstraße bis Einmündung Düsseldorf Straße
- p. Grünstraße ab Kreuzung Emdenstraße bis Einmündung Düsseldorf Straße
- q. Lennestraße
- r. Düsseldorf Straße ab Einmündung Weststraße bis Kreuzung Lennestraße/Aachener Straße
- im Umkreis von 200 m um Schulgelände sowie auf Wegen zwischen dem Gelände der Schule und der nächst gelegenen Bushaltestelle
- Es gilt ein Pflicht zum Tragen eines Mund-Nase-Schutzes in allen öffentlichen Gebäuden

2. Die Untersagung der Verwendung von Pyrotechnik gemäß § 10 Abs. 5 CoronaSchVO gilt für die in Ziffer 1. genannten Bereiche (Fußgängerzonen und dort aufgeführte Plätzen und Straßen) sowie für die Bereiche des Südparks;
 - der Anlage Bärenloch
3. Abweichend von § 11 Abs.1a CoronaSchVO ist der Verkauf von alkoholischen Getränken zwischen **22 Uhr und 6 Uhr** untersagt.

Begründung

Die nunmehr angeordneten Maßnahmen sind Schutzmaßnahmen im Sinne der §§ 28 Abs. 1, 28a IfSG, und § 16 CoronaSchVO NRW.

Das Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Deutschland und in Nordrhein-Westfalen gibt es weiterhin zahlreiche Infektionen. In der Stadt Solingen gibt es derzeit 484 Infizierte (Stand 8.12.2020). In Quarantäne befinden sich 1.813 Personen(Stand 8.12.2020). In den letzten sieben Tagen kam es zu durchschnittlich 48 Neuinfektionen pro Tag. Der Inzidenzwert beträgt 207,36 Fälle bezogen auf 100.000 Einwohnern in den letzten sieben Tagen.

Insbesondere ist es aufgrund der drastisch steigenden Infektionszahlen in den vergangenen Tagen, des anhaltend hohen Niveaus der Inzidenzwerte und der weiterhin

dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2 - Infektionen erforderlich, weitere kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung -insbesondere Verzögerung - der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen.

Selbst der Gesetzgeber hat aufgrund des nach wie vor hohen Infektionsgeschehens durch weitergehende Maßnahmen bzw. Regelungen in seiner CoronaSchVO vom 30.11.2020 reagiert. Auf dieser Grundlage basierend ist die Stadt Solingen gehalten, aufgrund der besonders hohen Inzidenzwerte in der Stadt die angeordneten Maßnahmen zu ergreifen, um die Ausbreitungsdynamik zu verlangsamen und Infektionsketten zu unterbrechen.

Die Stadt Solingen ist als örtliche Ordnungsbehörde für die Anordnung und Durchführung von Maßnahmen des Infektionsschutzgesetzes nach § 3 IfSG und nach § 17 CoronaSchVO NRW zuständig. Soweit erforderlich sind die Maßnahmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales vorab abgestimmt, sein Einvernehmen liegt vor.

Die nunmehr angeordneten Maßnahmen sind Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Abs. 1, 28 a Abs. 1 IfSG und § 16 CoronaSchVO NRW.

Die angeordneten Maßnahmen sind geeignet, zu einer weiteren Verzögerung der Infektionsdynamik beizutragen. Dies gilt sowohl für eine Einschränkung des möglichen Übertragungsweges des Virus als auch für eine Einschränkung der Verbreitungsmöglichkeit.

Dies betrifft insbesondere die Übertragung im öffentlichen Raum, wo mehrere Menschen zusammentreffen und sich länger aufhalten sowie die Übertragung in geschlossenen Räumen durch den verminderten Luftaustausch.

Die angeordneten Maßnahmen sind auch erforderlich. Aufgrund der aktuellen Entwicklungen der Infektionen und der Kenntnis über die Übertragung des Virus ist es weiterhin erforderlich, dass die Gefahr der Tröpfcheninfektion durch die Verwendung von Mund-Nase-Bedeckung und durch die Vermeidung von Ansammlungen von Personen verringert wird. Die Maßnahmen sind insbesondere erforderlich, weil in der Stadt Solingen kein klar eingrenzbares Ausbruchsgeschehen vorliegt, da die Infektionszahlen sich nicht auf einzelne konkrete Anlässe zurückführen lassen.

Die Anordnungen sind auch angemessen. Sie stehen nicht außer Verhältnis zu den Vorteilen, die sie bewirken. Es wird nicht verkannt, dass durch die Maßnahmen insbesondere in das Grundrecht der Handlungsfreiheit und zum Teil auch in das Grundrecht der Berufsfreiheit eingegriffen wird. Demgegenüber steht aber das hohe Gut der körperlichen Unversehrtheit und des Lebens, welches ansonsten unweigerlich gefährdet ist und ohne weitere Maßnahmen durch unkontrollierte Ausbreitung des Virus auch mangels dann ausreichender Infrastruktur im Gesundheitswesen nicht mehr geschützt werden könnte.

Aufgrund der weiterhin hohen Inzidenzzahlen (7-Tages-Inzidenzen - Anzahl der Neuinfektionen/100.000 Einwohner) (Stand: 207,36 am 8.12.2020) müssen Maßnahmen aufrechterhalten werden und weitere Maßnahmen getroffen werden.. Die Maßnahmen sind zudem erforderlich, weil in der Stadt Solingen kein klar eingrenzbare Ausbruchsgeschehen vorliegt.

zu 1:

Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Alltagsmaske) in den geregelten Außenbereichen ist erforderlich, weil es in diesen Bereichen regelmäßig zu einer Unterschreitung des Mindestabstands von 1,5 Metern kommt. Bei den festgelegten Bereichen handelt es sich um Einkaufsstrassen, mit einer Vielzahl von Geschäften des Einzelhandels, auf denen ein verstärktes Personenaufkommen festzustellen ist. Auf den beschriebenen Verkehrsflächen findet typischerweise fußläufiger Ziel- und Quellverkehr statt, der – im Unterschied zum fließenden Verkehr- dadurch gekennzeichnet ist, dass er wegen der unterschiedlichsten Motivationen nicht durch einheitliche oder für ein Ausweichen unter Fußgängern vorhersehbare Bewegungsrichtungen gekennzeichnet ist.

Bei der Festlegung der Uhrzeiten wurde von den jeweiligen Öffnungszeiten der Geschäfte ausgegangen. Zudem wurde berücksichtigt, dass gerade am frühen Morgen reger Verkehr an den Bäckereien herrscht.

Die Festlegung der Bereiche um Schulen herum ist erforderlich, weil sich hier die Schüler und Schülerinnen insbesondere vor und nach Unterrichtsbeginn in größeren Gruppen zusammenfinden und erfahrungsgemäß nicht den ausreichenden Abstand einhalten.

Nur durch das Tragen einer Alltagsmaske können Infektionen durch Tröpfcheninfektion minimiert bis hin zu vermieden werden. Auch ist die Pflicht zum Tragen einer Alltagsmaske bzw. Mund-Nasen-Bedeckung eine sehr geringe Einschränkung im Verhältnis zu dem hohen Rechtsgut der körperlichen Unversehrtheit.

zu 2:

Erfahrungsgemäß treffen sich bei Feuerwerken die Menschen in eng zusammenstehenden Ansammlungen an den genannten Örtlichkeiten, um gemeinsam das Feuerwerk zu betrachten. In der Silvesterzeit treffen sogar Unbekannte aufeinander, stoßen an und genießen das Feuerwerk. Gerade dies gilt es aber aufgrund der hohen Inzidenzwerte zu vermeiden. Das Verbot des Feuerwerks in den genannten Bereichen ist erforderlich, um Menschenansammlungen wie sonst in den Jahren zu vermeiden und so unkontrollierbare Infektionsketten zu verhindern, die wiederum zu einer Überlastung des Gesundheitssystems führen könnten. Das Verbot ist insoweit auch geeignet diesen Zweck zu erreichen. Ein milderer Mittel ist nicht ersichtlich. In Anbetracht des hohen Gutes der körperliche Unversehrtheit und der immer noch hohen Inzidenzwerte ist es auch und insbes. zur Jahreswende verhältnismäßig, das Feuerwerk im öffentlichen Raum zu begrenzen. Hierbei handelt es sich um einen geringen Ein-

griff, der zum Wohle der anderen Menschen hingenommen werden muss.

zu 3:

Nach der Schließung der Gaststätten soll auch im privaten Bereich durch ‚Unterwegskauf‘ kein Anreiz für spontane Feierlichkeiten abends und nachts im besonders gefährdeten privaten Umfeld, was zu spontanen Begegnungen führen könnte, geschaffen werden.

II. sofortige Vollziehung

Die Anordnungen unter 1 -3 dieser ordnungsbehördlichen Allgemeinverfügung sind kraft Gesetzes nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage gegen diese ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung hat daher keine aufschiebende Wirkung.

III. Bekanntgabe/Geltungsdauer

Diese ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Sie tritt am 11. Dezember 2020, 0.00 Uhr in Kraft und tritt am 4. Januar 2020, 24.00 Uhr außer Kraft.

Die ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung vom 20.10.2020 in der 3. Änderungsfassung vom 30. November 2020. tritt am 10. Dezember 2020, 24:00 Uhr außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

In Vertretung
Jan Welzel
Beigeordneter